

**Allgemeine Geschäftsbedingungen**  
**INTEGER PERSONALMANAGEMENT GMBH**

1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Vertragsverhältnisse, welche die Firma Integer Personalmanagement GmbH mit dem jeweiligen Vertragspartner abschließt. Bei Kollision mit Geschäftsbedingung des Vertragspartners gehen die nachstehenden Geschäftsbedingungen vor. Davon abweichende Bestimmungen erlangen ausnahmslos nur dann Rechtswirksamkeit, wenn sie zwischen Integer Personalmanagement GmbH und dem Beschäftiger schriftlich vereinbart werden. Wird ausnahmsweise die Geltung anderer Vertragsbedingungen ausdrücklich und schriftlich vereinbart, so gelten deren Bestimmungen nur soweit sie nicht mit Bestimmungen dieser AGB widersprechen. Nicht widersprechende Bestimmungen in den AGB bleiben nebeneinander bestehen. In Rahmen- oder Einzelvereinbarungen getroffene Bestimmungen gehen diesen AGB vor, soweit sie mit den Bestimmungen dieser AGB in Widerspruch stehen; im Übrigen ergänzen diese AGB die Rahmen- oder Einzelvereinbarungen. Maßgeblich ist die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung der AGB. Änderungen und Ergänzungen zu diesen AGB und zum Einzelvertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es wird festgehalten, dass mündliche Nebenabreden zu diesen AGB nicht bestehen. Mit Vertragsschluss (durch Unterschrift des Angebotes oder der Auftragsbestätigung), spätestens jedoch mit Inanspruchnahme der Leistung oder durch Aufnahme der Beschäftigung eines von der Integer Personalmanagement GmbH vorgestellten Kandidaten beim Auftraggeber bzw. durch die Einstellungszusage des Auftraggebers, gelten die AGB als angenommen und werden Bestandteil des Vertrages zwischen Integer Personalmanagement und dem Vertragspartner.
  
2. Der Beschäftiger ist verpflichtet, Integer Personalmanagement GmbH die für die Überlassung wesentlichen Informationen vorderen Beginn mitzuteilen, insbesondere über den Beginn, die voraussichtliche Dauer und den Ort des Arbeitseinsatzes, die benötigte Qualifikation der überlassenen Arbeitskräfte, die damit verbundene kollektivvertragliche Einstufung in den im Beschäftigerbetrieb für vergleichbare Arbeitnehmer für vergleichbare Tätigkeiten anzuwendenden Kollektivvertrag sowie über die im Beschäftigerbetrieb geltenden wesentlichen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, welche in verbindlichen Bestimmungen allgemeiner Art festgelegt sind und sich auf die Aspekte der Arbeitszeit und des Urlaubs beziehen. Dies gilt im Fall des § 10 Abs. 1 letzter Satz AÜG auch für verbindliche Bestimmun-

gen allgemeiner Art das Entgelt betreffend. Ist in Betriebsvereinbarungen oder schriftlichen Vereinbarungen mit dem Betriebsrat des Beschäftigers die Lohnhöhe geregelt, hat der Beschäftiger dies der Integer Personalmanagement GmbH vor Abschluss des Vertrages schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch bei Akkord- oder Prämienarbeit. Der Beschäftiger hat die Integer Personalmanagement GmbH über die Leistung von Nachtschwerarbeit im Sinne des Art VII des NSchGund von Schwerarbeit im Sinne der §§ 1 bis 3 SchwerarbeitsVO zu informieren, damit die Integer Personalmanagement GmbH die Meldeverpflichtung erfüllen kann. Hinsichtlich der Beschäftigung im Betrieb des Beschäftigers gilt auch der Beschäftiger als Arbeitgeber der überlassenen Arbeitskräfte im Sinne der Gleichbehandlungsvorschriften und Diskriminierungsverbote, die für vergleichbare Arbeitnehmer des Beschäftigers gelten. Der Beschäftiger hat insbesondere bei der Auswahl der Arbeitskräfte, während der Dauer der Überlassung und bei Beendigung der Überlassung die Gleichbehandlungsvorschriften und Diskriminierungsverbote zu beachten. Die Integer Personalmanagement GmbH erklärt über eine aufrechte Berechtigung für die Ausübung des Gewerbes der Arbeitskräfteüberlassung zu verfügen. Die Integer Personalmanagement GmbH ist verpflichtet bei Endigung der Gewerbeberechtigung den Beschäftiger schriftlich zu informieren. Leistungsgegenstand ist die Zurverfügungstellung von Arbeitskräften. Integer Personalmanagement GmbH schuldet weder die Erbringung bestimmter Leistungen noch einen Erfolg. Die Überlassung der Arbeitskräfte erfolgt ausschließlich aufgrund dieser AGB und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des AÜG. Beginn und Dauer des Arbeitseinsatzes, Qualifikation der überlassenen Arbeitskräfte, geschuldetes Überlassungshonorar und Ort des Arbeitseinsatzes ergeben sich ausschließlich aus den von beiden Vertragsteilen unterfertigten Vertragsunterlagen, dem Angebot von der Integer Personalmanagement GmbH oder aus der Auftragsbestätigung der Integer Personalmanagement GmbH. Die Integer Personalmanagement GmbH verpflichtet sich, dem Beschäftiger arbeitswillige Arbeitskräfte zu überlassen, welche die fachliche Eignung, die im Angebot ausdrücklich angeführt ist, aufweisen. Die Qualifikation der überlassenen Arbeitskräfte entspricht, soweit keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wird, den durchschnittlichen Fähigkeiten einer Arbeitskraft. Die überlassenen Arbeitskräfte arbeiten unter der Führung, Weisung, Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des Beschäftigers. Während der Dauer der Überlassung obliegen auch dem Beschäftiger die Fürsorgepflichten des Arbeitgebers. Integer Personalmanagement GmbH ist jederzeit berechtigt, in Vertragsunterlagen namentlich angeführte oder überlassene Arbeitskräfte durch andere gleichwertige Arbeitskräfte zu ersetzen. Die von der Integer Personalmanagement GmbH überlassenen Arbeitskräfte dürfen ausnahmslos nur für die in der Auftragsbestätigung angeführten Qualifikation und das dort angegebene Tätigkeitsgebiet herangezogen werden. Der Beschäftiger wird den überlassenen Arbeitskräften keine Anweisungen zu Tätigkeiten geben, zu denen diese

nicht überlassen sind. Entspricht eine überlassene Arbeitskraft nicht den Vorstellungen des Beschäftigers, kann die überlassene Arbeitskraft binnen 4 Stunden ab Arbeitsbeginn an die Integer Personalmanagement GmbH zurückgestellt werden. Macht der Beschäftiger von diesem Recht keinen Gebrauch, wird vermutet, dass die überlassene Arbeitskraft der vereinbarten Qualifikation und Arbeitsbereitschaft entspricht. Fällt eine Arbeitskraft, aus welchem Grund auch immer aus, oder erscheint sie, aus welchem Grund auch immer, nicht am vereinbarten Einsatzort oder Arbeitsplatz, hat der Beschäftiger die Integer Personalmanagement GmbH hiervon umgehend in Kenntnis zu setzen. Verlangt der Beschäftiger in diesen Fällen ausdrücklich von der Integer Personalmanagement GmbH eine Ersatzarbeitskraft, wird sich die Integer Personalmanagement GmbH bemühen - wenn es möglich ist - eine Arbeitskraft mit gleicher oder ähnlicher Qualifikation zur Verfügung zu stellen. Unterbleibt der Einsatz von überlassenen Arbeitskräften aus Gründen, die nicht von der Integer Personalmanagement GmbH verschuldet wurden, oder werden überlassene Arbeitskräfte wegen eines unabwendbaren oder unerwarteten Ereignisses nicht beschäftigt, bleibt der Beschäftiger zur vollen Entgeltsleistung verpflichtet. Sollte der Beschäftiger Weiterbildungsmaßnahmen, die zu einer Höherqualifikation der überlassenen Arbeitskräfte führen können, setzen, oder sich Umstände, die der Beschäftiger der Integer Personalmanagement GmbH mitgeteilt hat, ändern, wird der Beschäftiger die Integer Personalmanagement GmbH darüber umgehend informieren. Unterlässt der Beschäftiger eine solche Verständigung, hat er die Integer Personalmanagement GmbH alle daraus erwachsenden Nachteile zu ersetzen. Ergibt sich durch eine Weiterbildung eine andere Einstufung in den Kollektivvertrag des Beschäftigers, ist die Integer Personalmanagement GmbH berechtigt, das Honorar in demselben prozentuellen Ausmaß, in dem das Entgelt gegenüber der überlassenen Arbeitskraft anzupassen ist, ab dem Zeitpunkt der Höherqualifikation anzuheben.

3. Zusätzlich verpflichtet sich der Beschäftiger, alle Kosten welche im Zusammenhang mit einer Meldung bedingt durch das Frühwarnsystem beim AMS lt. § 45a AMFG entstehen, zu tragen. Hierunter versteht sich explizit, dass der Beschäftiger sowohl für die Dauer der Sperrfrist lt. § 45a Abs.2 AMFG, als auch für die anschließende gesetzliche bzw. kollektivvertraglich einzuhaltende Kündigungsfrist weiterhin das für die Überlassung vereinbarte Entgelt in unveränderter Form an den Überlasser leistet.
4. Angebote von der Integer Personalmanagement GmbH gelten nur bei sofortiger Zusage durch firmenmäßige Zeichnung des Beschäftigers auf der Auftragsbestätigung beziehungsweise bis zum tatsächlichen Beschäftigungsbeginn. Die in den Angeboten genannten Entgelte verstehen sich als freibleibend. Der Vertrag kommt

entweder durch Unterfertigung des Angebotes von der Integer Personalmanagement GmbH oder der Auftragsbestätigung durch den Beschäftiger oder durch Übersendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch die Integer Personalmanagement GmbH oder - ohne Unterfertigung dieser Unterlagen auf Basis der Angebote von der Integer Personalmanagement GmbH - durch Aufnahme der Beschäftigung der überlassenen Arbeitskräfte nach Übermittlung des Angebotes oder einer Auftragsbestätigung zustande. Der Überlassungsvertrag kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich gekündigt werden.

5. Bei Verwendung von Arbeitskräften über einen vereinbarten oder voraussichtlichen Endtermin hinaus gelten die Bestimmungen des erteilten Auftrags weiter. Die Integer Personalmanagement GmbH ist verpflichtet, der überlassenen Arbeitskraft das Ende der Überlassung mindestens 14 Tage vor dem Ende mitzuteilen. Dies gilt dann, wenn die Überlassung zumindest 3 Monate gedauert hat und das Ende objektiv nicht vorhersehbar war.

Die Rückstellfristen vor dem Ende einer jeden Überlassung, die mehr als ein Monat dauert, richten sich nach den gesetzlichen Kündigungsfristen. Der Beschäftiger hat die Integer Personalmanagement GmbH mindestens 14 Tage vor dem Ende einer jeden Überlassung vor deren Ende schriftlich zu informieren.

Verletzt der Beschäftiger diese Pflicht, hat er das dafür vereinbarte Entgelt für die Dauer von vier Wochen (Arbeiter) bzw. vier Wochen (Angestellte) nach Einsatzende zu bezahlen (Basis Normalarbeitszeit/Woche mal vereinbarten Normalstundensatz). Der Beschäftiger nimmt zur Kenntnis, dass er nach Ablauf des vierten Jahres einer Überlassung für die weitere Dauer der Überlassung Arbeitgeber im Sinne des Betriebspensionsgesetzes ist und daher die überlassenen Arbeitskräfte in allenfalls bestehende Betriebspensionsregelungen einzubeziehen hat. Überlassene Arbeitskräfte können vom Beschäftiger je nach Qualifikation der Arbeitnehmer ohne Vermittlungshonorar wie folgt übernommen werden: Ungelernte oder angelernte Arbeitnehmer nach 6 Monaten; Facharbeiter nach 9 Monaten; kaufmännische und technische Arbeitnehmer nach 12 Monaten. Bei Übernahme eines überlassenen Arbeitnehmers vor Ablauf der jeweils angeführten Fristen, wird dem Beschäftiger für den entstandenen Rekrutierungsaufwand ein angemessener Aufwandsersatz in Höhe von 25 % des Jahresbruttobezuges des übernommenen Arbeitnehmers in Rechnung gestellt.

6. Ist ein Beschäftigerbetrieb von Streik oder Aussperrung betroffen, ist dies der Integer Personalmanagement GmbH unverzüglich mitzuteilen und es besteht in diesem Fall ein sofortiges Beschäftigungsverbot der überlassenen Arbeitskräfte. Der Beschäftiger ist verpflichtet, sämtliche gesetzliche Bestimmungen, insbesondere das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, das AÜG, das AuslBG, GIBG und das AZG in

den jeweils geltenden Fassungen zu beachten. Verletzt der Beschäftiger gesetzliche Bestimmungen, so hält dieser die Integer Personalmanagement GmbH für allfällige daraus resultierende Nachteile schad- und klaglos. Werden gegen die Integer Personalmanagement GmbH, wegen unrichtiger oder unvollständiger Informationen vom Beschäftiger aufgrund des Lohn- und Sozialdumpinggesetzes, Strafen verhängt, Entgeltnachforderungen gestellt und/oder werden Sicherheitsleistungen der Behörden beantragt, haftet der Beschäftiger für diese Strafen, Nachforderungen und für alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten und Nachteile gegenüber der Integer Personalmanagement GmbH in vollem Umfang. Der Beschäftiger hat den überlassenen Arbeitskräften während des Arbeitseinsatzes für persönliche Sachen, insbesondere Kleidung und für allenfalls von der Integer Personalmanagement GmbH zur Verfügung gestelltes Handwerkszeug und sonstige Ausrüstung versperrbare Kästen und Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Der Beschäftiger hat der überlassenen Arbeitskraft während der Überlassung Zugang zu den Wohlfahrtseinrichtungen und -maßnahmen in seinem Betrieb unter den gleichen Bedingungen wie seinen eigenen Arbeitskräften zu gewähren und über offene Stellen im Betrieb durch allgemeine Bekanntgabe zu informieren.

7. Der Beschäftiger ist verpflichtet, die erforderlichen Unterweisungs-, Aufklärungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen (Schutzbekleidung,...) zu setzen und den überlassenen Arbeitskräften erforderliche, ordnungsgemäße und sichere Werkzeuge, Ausrüstung, den gesetzlichen Vorschriftenentsprechende Arbeitsmittel und Arbeitsschutzausrüstung zur Verfügung zu stellen. Laut § 9ASchG ist der Beschäftiger verpflichtet, vor der Überlassung sowie vor jeder Änderung der Verwendung von überlassenen Arbeitnehmern, die Überlasser über die für die Tätigkeit erforderliche Eignung, gesundheitliche Eignung und die erforderlichen Fachkenntnisse sowie über die besonderen Merkmale des zu besetzenden Arbeitsplatzes nachweislich schriftlich zu informieren. Kosten für allenfalls gesetzlich vorgeschriebene oder betriebsbedingte medizinische Untersuchungen gehen zu Lasten des Beschäftigers. Vom Beschäftiger sind insbesondere die nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz erforderlichen Unterweisungs-, Aufklärungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen (Schutzbekleidung usw.) zu setzen und er wird daher die überlassenen Arbeitskräfte in die Handhabung der Geräte und Maschinen einschulen und unterweisen. Insbesondere ist der Beschäftiger verpflichtet, schriftliche Nachweise über die notwendigen Einschulungen und Unterweisungen überlassener Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen und im Falle eines behördlichen Verfahrens alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Weiters ist der Beschäftiger verpflichtet, die für den zu besetzenden Arbeitsplatz oder die vorgesehene Tätigkeit relevanten Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente nachweislich zu übermitteln und den Überlasser vor jeder Änderung in Kenntnis zu setzen. Die Integer Personalma-

nagement GmbH ist berechtigt, zur Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen des Beschäftigers den Ort des Arbeitseinsatzes jederzeit zu betreten und die erforderlichen Auskünfte einzuholen. Der Beschäftiger hat mit den überlassenen Arbeitskräften einen menschlich angemessenen und korrekten Umgang zu pflegen.

8. Integer Personalmanagement GmbH leistet dafür Gewähr, dass die zur Verfügung gestellten Arbeitskräfte ihre Zustimmung zur Überlassung an Dritte gegeben haben und arbeitsbereit sind und schuldet nur dann eine besondere Qualifikation der Arbeitskraft, wenn eine solche ausdrücklich vereinbart wurde, ansonsten gilt eine durchschnittliche Qualifikation als vereinbart. Der Beschäftiger nimmt zur Kenntnis, dass Integer Personalmanagement GmbH die tatsächliche Qualifikation von überlassenen Arbeitskräften nicht überprüfen kann. Integer Personalmanagement GmbH leistet daher nur dafür Gewähr, dass die überlassenen Arbeitskräfte die in Zeugnissen ausgewiesenen Befähigungen aufweisen. Der Beschäftiger ist umgehend nach Beginn der Überlassung verpflichtet, die überlassenen Arbeitskräfte hinsichtlich fachlicher und persönlicher Qualifikation und Arbeitsbereitschaft zu überprüfen. Entspricht eine überlassene Arbeitskraft der vereinbarten Qualifikation oder Arbeitsbereitschaft nicht, sind allfällige Mängel unter genauer Angabe dieser der Integer Personalmanagement GmbH umgehend, jedenfalls aber binnen 24 Stunden, schriftlich mitzuteilen, widrigenfalls Ansprüche wegen Gewährleistung und Schadenersatz ausgeschlossen sind. Liegt ein von Integer Personalmanagement GmbH zu vertretender Mangel vor und rügt der Beschäftiger rechtzeitig den Mangel, wird Integer Personalmanagement GmbH sich darum bemühen, die betreffende Arbeitskraft innerhalb angemessener Frist durch eine Ersatzarbeitskraft mit gleicher oder ähnlicher Qualifikation zu ersetzen. Eine allfällige Mangelhaftigkeit hat der Beschäftiger auch in den ersten sechs Monaten ab Beginn der Überlassung der Arbeitskraft nachzuweisen. Allfällige Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Beschäftigers sind bei sonstigem Verlust binnen sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen. Die Integer Personalmanagement GmbH haftet nicht für allfällige, durch überlassene Arbeitskräfte beim Beschäftiger oder bei Dritten entstandene Schäden; die Integer Personalmanagement GmbH haftet nicht für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von zur Verfügung gestellten Werkzeugen, Zeichnungen, Muster, Vorrichtungen und sonstigen übergebenen Sachen. Der Beschäftiger wird dafür sorgen, dass allfällige Schäden, die durch überlassene Arbeitskräfte verursacht werden, von seiner Haftpflichtversicherung gedeckt sind. Über Verlangen von der Integer Personalmanagement GmbH wird der Beschäftiger einen Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und über die rechtzeitige Prämienzahlung vorlegen. Vor der Inbetriebnahme von Fahrzeugen oder Geräten, für die eine Bewilligung oder Berechtigung erforderlich ist, hat der Beschäftiger das Vorhandensein der entsprechenden Bewilligungen

oder Berechtigungen bei den überlassenen Arbeitskräften zu überprüfen. Unterlässt der Beschäftiger diese Überprüfung, sind Ansprüche aller Art gegen die Integer Personalmanagement GmbH ausgeschlossen. Für das Unterbleiben oder die Verzögerung der Arbeitsleistungen, insbesondere bei höherer Gewalt, Krankheit oder Unfall der überlassenen Arbeitskraft, und für dadurch entstandene Schäden, haftet Integer Personalmanagement GmbH nicht. Für Folge- und Vermögensschäden, von überlassenen Arbeitskräften verursachte Schäden, Produktionsausfälle und für Pönale-Verpflichtungen, die der Beschäftiger gegenüber seinem Kunden eingegangen ist, besteht keine Haftung. Jedenfalls ist eine Haftung auf grobes Verschulden und Vorsatz von der Integer Personalmanagement GmbH beschränkt. Der Beschäftiger haftet der Integer Personalmanagement GmbH für sämtliche Nachteile, die dieser durch Verletzung einer vom Beschäftiger wahrzunehmenden Vertragspflicht erleidet. Das an die überlassene Arbeitskraft zu bezahlende Entgelt richtet sich nachdem, in dem jeweiligen Beschäftigungsbetrieb gültigen, Kollektivvertrag bzw. der ortsüblichen Entlohnung der jeweiligen Berufsgruppe. Für die Richtigkeit dieser Angaben haftet der Beschäftiger. Diese Angaben sowie Informationen über die im Betrieb geltenden Betriebsvereinbarungen und Arbeitszeitmodelle hat der Beschäftiger bei Abschluss des Überlassungsvertrages bekannt zu geben. Integer Personalmanagement GmbH ist berechtigt, den Vertrag vorzeitig ohne Einhaltung von Fristen oder Terminen aufzulösen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) der Beschäftiger mit einer Zahlung, zu der der Beschäftiger gegenüber der Integer Personalmanagement GmbH verpflichtet ist, trotz Mahnung von mehr als sieben Tagen in Verzug ist
- b) der Beschäftiger gegen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen trotz Aufforderung zur Einhaltung verstößt;
- c) der Beschäftiger seiner Leitungs-, Aufsichts-, Arbeitnehmerschutz- oder Fürsorgepflicht gegenüber den überlassenen Arbeitskräften nicht nachkommt;
- d) über das Vermögen des Beschäftigers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Kostendeckung abgewiesen wird;
- e) im Betrieb des Beschäftigers ein Streik oder eine Aussperrung eintritt; oder
- f) die Leistungen von der Integer Personalmanagement GmbH wegen höherer Gewalt, Krankheit oder Unfall einer oder mehrerer Arbeitskräfte unterbleiben. Ungeachtet des Rechts, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, ist die Integer Personalmanagement GmbH bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von jeder Leistungsverpflichtung befreit und zur sofortigen Abberufung der überlassenen Arbeitskräfte auf Kosten des Beschäftigers berechtigt. Wird der Vertrag aus Gründen, die in der Sphäre des Beschäftigers liegen, vorzeitig aufgelöst oder aus einem solchen Grund die Arbeitskräfte von der Integer Personalmanagement GmbH zurückberufen, kann der Beschäftiger keine Ansprüche, insbesondere aus Gewähr-

leistung oder Schadenersatz gegen die Integer Personalmanagement GmbH geltend machen. Hat der Beschäftiger die vorzeitige Vertragsauflösung oder Abberufung von Arbeitskräften zu vertreten, haftet er der Integer Personalmanagement GmbH für die daraus entstehenden Nachteile. Der Beschäftiger hat in diesen Fällen das Entgelt bis zum ursprünglich beabsichtigten oder vereinbarten Überlassungsende zu bezahlen. Unterlässt der Beschäftiger eine gesetzliche oder vertragliche (Informations-) Pflicht, hat er die Integer Personalmanagement GmbH allfällige sich daraus ergebende Schäden zu ersetzen.

9. Als Erfüllungsort gilt die in der Auftragsbestätigung genannte Arbeitsstätte. Bei Einsatz an einem anderen als dem vereinbarten Arbeitsort ist die Integer Personalmanagement GmbH mindestens sieben Tage im Vorhinein zu verständigen. Die Integer Personalmanagement GmbH ist der jederzeitige Zugang zu den Arbeitsorten, an welchen die überlassenen Arbeitskräfte beschäftigt werden, zu ermöglichen.
10. Die Normalarbeitszeit des von der Integer Personalmanagement GmbH beigestellten Personals beträgt 38,5 Stunden pro Woche bzw. in Betrieben mit kollektivvertraglich oder sonst generell verkürzten Arbeitszeiten gilt für das Integer Personalmanagement GmbH Personal die in diesem Betrieb geltende Arbeitszeit.
11. Wird ein Auftrag ohne vorheriges Angebot von der Integer Personalmanagement GmbH erteilt, so kann die Integer Personalmanagement GmbH ein angemessenes Entgelt verlangen. Ändern sich nach der Auftragserteilung die Entlohnungsbestimmungen für die überlassenen Arbeitskräfte aufgrund gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Anpassungen, ist die Integer Personalmanagement GmbH berechtigt, das vereinbarte Entgelt im selben prozentuellen Ausmaß wie die Entlohnungserhöhung anzuheben. Das im Angebot oder der Auftragsbestätigung angeführte Entgelt ist zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe ohne jeden Abzug und spesenfreigeschuldet. Allfällige überlassenen Arbeitskräften zu gewährende Einmalzahlungen können von der Integer Personalmanagement GmbH gegenüber dem Beschäftiger geltend gemacht werden. Über Aufforderung von der Integer Personalmanagement GmbH ist der Beschäftiger bei Abschluss des Vertrages zur Vorlage einer Bonitätsauskunft des KSV verpflichtet. Ergibt diese Auskunft ein Rating von 400 oder mehr Punkten, ist der Beschäftiger verpflichtet, eine abstrakte Bankgarantie eines inländischen Bankinstitutes für den Überlassungslohn binnen 7 Tagen nach Einlangen der Mitteilung bei der Integer Personalmanagement GmbH auszuhändigen. Bei unbefristeter Überlassung hat diese Bankgarantie das Überlassungsentgelt von zwei Monaten zu umfassen, ansonsten das gesamte Entgelt. Wenn nichts anderes vereinbart ist, ist die Integer

Personalmanagement GmbH zur wöchentlichen Abrechnung berechtigt. Die Rechnungsstellung erfolgt aufgrund der von der überlassenen Arbeitskraft erstellten Stundennachweise oder die Auswertungen aus den elektronischen Zeiterfassungssystemen des Beschäftigten. Werden die Stundennachweise weder vom Beschäftigten noch von seinen Gehilfen unterfertigt, ist die Integer Personalmanagement GmbH - sofern es sich um einen Einsatz bei einem Kunden handelt - berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Stundennachweise vom Kunden des Beschäftigten verbindlich unterfertigen zu lassen. Mit der Unterfertigung der Stundennachweise durch den Beschäftigten, dessen Gehilfen oder den Kunden des Beschäftigten werden die geleisteten Stunden rechtsverbindlich festgestellt. Unterfertigt auch der Kunde des Beschäftigten die Stundennachweise nicht, sind die Aufzeichnungen von der Integer Personalmanagement GmbH Basis für die Abrechnung. Die Beweislast dafür, dass diese in den Aufzeichnungen von der Integer Personalmanagement GmbH angeführten Stunden tatsächlich nicht geleistet wurden, trägt der Beschäftigte. Die Rechnungen sind zahlbar binnen 10 Tagen ab Rechnungsdatum. Wird die Rechnung nicht binnen 10 Tagen ab Zugang schriftlich beanstandet, gelten die darin verrechneten Stunden und die Höhe des Honorars als genehmigt und anerkannt. Nach Fälligkeit werden Verzugszinsen in der Höhe von 12 % p.a. verrechnet. Bei Zahlungsverzug hat der Beschäftigte der Integer Personalmanagement GmbH sämtliche dadurch entstandenen, zweckmäßigen und notwendigen Kosten, wie insbesondere Aufwendungen für Mahnungen, Inkassoversuche und allfällige gerichtliche oder außergerichtliche Rechtsanwaltskosten zu ersetzen. Ein Zurückbehaltungsrecht an dem für die Arbeitskräfteüberlassung geschuldeten Entgelt besteht nicht. Zur Vornahme von Abzügen und zur Aufrechnung mit eigenen Forderungen oder Ansprüchen gegenüber der Integer Personalmanagement GmbH mit dem Überlassungsentgelt ist der Beschäftigte nicht berechtigt, es sei denn die Forderungen des Beschäftigten wurden gerichtlich festgestellt oder von der Integer Personalmanagement GmbH schriftlich anerkannt.

12. Für die Überlassung und Zahlung des Beschäftigten gilt als Erfüllungsort der Firmensitz von der Integer Personalmanagement GmbH, auch wenn die Beschäftigung der überlassenen Arbeitskraft vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt. Gerichtsstand ist das im Gerichtssprengel des Firmensitzes von der Integer Personalmanagement GmbH jeweils sachlich zuständige Gericht. Die Integer Personalmanagement GmbH ist auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Beschäftigten zu klagen.
13. Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen dieser AGB, einer Rahmen- oder Einzelvereinbarung nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit des Vertrages und der übrigen Bedingungen nicht. An-

statt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung vereinbaren die Vertragsteile die Geltung einer wirksamen Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Der Beschäftiger und die Integer Personalmanagement GmbH vereinbaren die Anwendung österreichischen Rechts, auch wenn der Ort des Arbeitseinsatzes im Ausland liegt. Änderungen der Firma, der Anschrift, der Rechtsform oder andere für die Überlassung relevante Informationen, hat der Beschäftiger der Integer Personalmanagement GmbH umgehend schriftlich bekannt zu geben.

Es gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich, mit Ausnahme der Normen des UN-Kaufrechtes sowie der Verweisungsnormen. Gerichtsstand für sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen der Integer Personalmanagement GmbH und dem Auftraggeber ist das für Graz sachlich und örtlich zuständige Gericht. Dies gilt auch wenn der Auftraggeber seinen Unternehmenssitz außerhalb von Österreich hat und die Leistung nicht in Österreich erbracht wird.

14. Jegliche Änderungen dieser AGB bedürfen der Schriftform und müssen von einem einzelvertretungsbefugten Vertreter der Integer Personalmanagement GmbH unterfertigt werden.
15. Salvatorische Klausel: Sollte eine der vorstehenden Bedingungen nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein, berührt diese die Gültigkeit des Vertrages und der übrigen Bedingungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Wege gemeinsamer Verhandlungen eine Bestimmung zu finden, die dem Sinn und Zweck des abgeschlossenen Überlassungsvertrages und der obsolet gewordenen Bestimmung entspricht.
16. Im Sinne einer leichteren Lesbarkeit wurde in diesen AGB auf die Unterscheidung in weibliche und männliche Schreibweise verzichtet und jeweils die männliche Form verwendet. Das betreffende Wort bezieht sich jedoch auf beide Geschlechter. So sind beispielsweise mit Dienstnehmer sowohl Dienstnehmerinnen als auch Dienstnehmer gemeint.